



Civil Procedure Review
AB OMNIBUS PRO OMNIBUS

1

Zivil- und zivilprozessrechtliche Aspekte
der großen Justizreform in Frankreich
(Justice du 21ème siècle)

Civil and civil procedural aspects of the french major judicial
reform (Justice du 21ème siècle –
Justice of the 21st century)

Anna Kampmann

Licenciée en droit, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Martin Zwickel

Maître en droit, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Abstract

By two laws issued on 8 August 2016 and 18 November 2016, the French legislator has undertaken extensive reforms of the civil and the civil procedure law, called “Justice of the 21st century” (*Justice du 21ème siècle*). These laws aim at setting up the judiciary for the 21st century by making it more efficient, transparent and easily accessible. The propositions have been discussed since 2014 and include several sets of measures. With the key issue of an efficient judicial system, justice shall be relieved by transferring several competences to other public authorities. The judicial organization shall be simplified and more easily accessible.

For this reason, the laws “for a justice of the 21st century” contain instruments for procedural simplification and facilitating access to the courts.

Finally, the independence of judiciary shall be guaranteed. By different measures, the judicial independence is being strengthened.

Zusammenfassung

Durch zwei Gesetze vom 8. August 2016 und vom 18. November 2016, betreffend „Die Justiz des 21. Jahrhunderts“ (*Justice du 21ème siècle*), hat der französische Gesetzgeber umfassende Reformen des Zivil- und Zivilprozessrechts vorgenommen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Justiz auf das 21. Jahrhundert vorzubereiten und die Justiz effizienter, transparenter und leichter zugänglich zu machen. Die seit 2014 diskutierten Vorschläge zur Ausgestaltung der Justiz des 21. Jahrhunderts umfassen mehrere Maßnahmenpakete. Unter dem Stichwort einer effizienteren Justiz soll zunächst eine Justizentlastung durch Verlagerung bestimmter bisher von der Justiz erledigter Aufgaben auf andere staatliche Stellen erreicht werden. Die Justiz soll zudem einfacher ausgestaltet werden und leichter zugänglich sein. Die Gesetze zur Justiz des 21. Jahrhunderts enthalten daher auch Instrumente der Verfahrensvereinfachung und zur Erleichterung des Zugangs zu Gericht. Diskutiert werden diese Maßnahmen unter dem Stichwort einer leichter zugänglichen Justiz. Schließlich soll die Justiz auch unabhängiger werden. Durch verschiedene, in den Gesetzen enthaltene Maßnahmen soll die richterliche Unabhängigkeit gestärkt werden.

Schlagwörter: Frankreich, Justizreform, Streitbeilegung, Gruppenklagen, Justiz des 21. Jahrhunderts

Keywords: France, Judicial Reform, Dispute Settlement, Class Actions, Justice of the 21st century

Die Maßnahmen der großen französischen Justizreform aus dem Jahr 2016 betreffen Schritte zur Justizentlastung durch Aufgabenverlagerung von den Richtern auf andere Organe (A), Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und zur Erleichterung des Zugangs zu Gericht (B) sowie die Schaffung neuer (C) und die Stärkung der Unabhängigkeit bestehender Justizorgane (D).

A. JUSTIZENTLASTUNG DURCH AUFGABENVERLAGERUNG (V. A. IM FAMILIEN- UND INSOLVENZRECHT)

Eine der wichtigsten Maßnahmen der großen französischen Justizreform ist die Auslagerung gerichtlicher Aufgaben an außergerichtliche Akteure, insbesondere Notare. Dies betrifft in erster Linie das Familienrecht, nämlich Scheidungen und Lebenspartnerschaften (PACS), sowie das Erb- und Insolvenzrecht.

I. Einführung der einvernehmlichen Scheidung vor Notaren

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es in Frankreich mit dem sog. *divorce par consentement mutuel*, d. h. der einvernehmlichen Scheidung, ein komplett außergerichtliches Scheidungsverfahren. Dieses außergerichtliche Scheidungsverfahren wurde in

Frankreich bereits seit längerer Zeit diskutiert¹ und nun durch das Gesetz vom 18. November 2016 realisiert. Der französische *Conseil Constitutionnel* hat entschieden, dass das Gesetz nicht in Widerspruch zu dem Gleichheitsgrundsatz und anderen zentralen Grundprinzipien des französischen Familienrechts steht.² Durch dieses Gesetz wird das gerichtliche Scheidungsurteil zum absoluten Ausnahmefall. Sind sich nämlich die Eheleute über ihre Scheidung und auch über deren Folgen einig, so kann künftig die Scheidung durch eine von den Anwälten beider Parteien unterzeichnete Urkunde nach Art. 229-1 ff. des französischen Code Civil (C. Civ.) erfolgen. Diese Urkunde wird nach den Vorgaben des Art. 1374 C. civ. erstellt und bei einem Notar in Verwahrung gegeben. Durch diese Übermittlung der Urkunde an einen Notar erhält die Urkunde ein eindeutiges Wirksamkeitsdatum und wird zur vollstreckbaren Urkunde (Art. 229-1 C. Civ.). Die Hauptaufgabe in diesem neuen Scheidungsverfahren kommt den Rechtsanwälten zu. Beide Parteien müssen von Rechtsanwälten vertreten sein und die Rechtsanwälte handeln dann für ihren jeweiligen Mandanten einen zivilrechtlichen Vertrag aus. Den Anwälten kommt also die Aufgabe zu, sich der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung zu versichern und ihren Mandanten gegebenenfalls ein anderes Scheidungsverfahren anzuraten. Die Notare haben nur die Aufgabe, eine formale Prüfung der Vereinbarung vorzunehmen: Sie prüfen nur die formalen Voraussetzungen der Urkunde nach Art. 229-3 C. Civ. In der Urkunde müssen Angaben zur Identität der Ehegatten, den Kindern und zu den Anwälten enthalten sein. Zudem muss die Einigung der Ehegatten – sowohl im Hinblick auf die Trennung als auch auf deren Folgen – klar dokumentiert sein. Darüber hinaus müssen in der Urkunde Angaben zu den Modalitäten der Scheidungsfolgenregelung sowie zur Beendigung des ehelichen Güterstandes enthalten sein. In die Urkunde aufzunehmen ist ferner ein Vermerk darüber, dass eventuelle minderjährige Kinder des Paares über ihr Recht auf richterliche Anhörung informiert wurden, welches ihnen auch im Fall der einvernehmlichen Scheidung zusteht. Verzichten sie auf dieses Recht, so ist dies ebenso in die Urkunde einzutragen. Schließlich hat sich der Notar zu versichern, dass der Urkundenentwurf nicht vor Ablauf einer Überlegungsfrist von 15 Tagen nach Zugang des ersten Entwurfs unterzeichnet wurde. Der problematischste Punkt an diesem neuen französischen System der einvernehmlichen Scheidung ist, dass der französische Gesetzgeber die einvernehmliche Scheidung auch ermöglicht, wenn die Interessen minderjähriger Kinder betroffen sein können.³ Dieser Aspekt des neuen Scheidungsrechts hat zum Teil harsche Kritik hervorgerufen.

1. Sh. hierzu bereits die Berichte der Kommissionen *Guinchard* (ablehnend; Bericht „*L'ambition raisonnée d'une justice apaisée*“, 2008, ab S. 87, insb. S. 98 f.) und *Delmas-Goyon* (befürwortend; B-ericht „*Le juge du 21ème siècle – Un citoyen acteur, une équipe de justice*“, 2013, S. 107).
2. Conseil Constitutionnel, Entscheidung n° 2016-739 DC vom 17.11.2016, Rn. 34 ff.
3. So besagt Art. 229-2 n° 1 C. Civ., das minderjährige Kind müsse von seinen Eltern über die Scheidung informiert werden und könne das außergerichtliche Verfahren ablehnen. Die außergerichtliche Scheidung ist also auch bei Beteiligung von Kindern grundsätzlich möglich.

Kritiker bemängeln einen unzureichenden Schutz beteiligter Kinder, der sogar im Widerspruch zu internationalen Kinderrechtsabkommen stehe.⁴ Das Kind müsse schriftlich seinen Widerspruch zur außergerichtlichen Scheidung erklären. Dies widerspreche dem erklärten Ziel, Loyalitätskonflikte der Kinder in der belastenden Situation des Scheidungsverfahrens zu vermeiden.⁵ Auch sei gerade bei jüngeren Kindern fraglich, wann denn tatsächlich Einsichts- und Urteilsfähigkeit (*discernement*) gegeben seien.⁶

Zwar habe ein minderjähriges Kind nach Art. 388-1 C. Civ. die Möglichkeit, eine Anhörung durch den Richter zu verlangen. Insgesamt sei jedoch nicht sichergestellt, dass minderjährige Kinder die für die Ausübung dieses Rechts erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen oder eine ausreichende charakterliche Stärke aufweisen, um dem Elternwillen entgegenzutreten. Es muss hier auch bedacht werden, dass die Kinder als Dritte im Scheidungsverfahren keinen eigenen anwaltlichen Beistand haben.

Es bestehe aber auch eine erhöhte Gefahr der Übervorteilung eines Ehepartners. Ohne Hinzuziehung eines Richters seien die Parteien allein auf das Geschick und die Weitsichtigkeit der Anwälte angewiesen.⁷ Die Pflicht der Anwälte, den tatsächlichen Mandantenwillen zu prüfen und gegebenenfalls ein gerichtliches Scheidungsverfahren zu empfehlen, ist also von größter Wichtigkeit.

Das Scheidungsverfahren kann aber auch wieder vor den Richter getragen werden. Die wohl relevanteste Möglichkeit ist gemäß Art. 1148-2 Abs. 2 der französischen Zivilprozessordnung (*Code de Procédure Civile*) die Anrufung des Gerichts durch die Ehegatten mit dem Antrag auf gerichtliche Scheidung.⁸ Diese Möglichkeit des

-
4. Das Verfahren sei unzureichend, da die Kinder bei entgegenstehenden Interessen der Eltern nur in der Theorie ihren Anspruch auf richterliche Anhörung geltend machen könnten. Das Verfahren verstoße daher gegen Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention über die Berücksichtigung des Kindeswillens (*Gautier, Critique de la déjudiciarisation à marche forcée: l'exemple du divorce par consentement mutuel devant le notaire dans la loi de modernisation de la justice du XXIe siècle, LPA n° 232, 21.11.2016, S. 7*).
 5. Widerspruchsformular gemäß Erlass vom 28.12.2016 (*Arrêté du 28 décembre 2016 fixant le modèle de l'information délivrée aux enfants mineurs capables de discernement dans le cadre d'une procédure de divorce par consentement mutuel par acte sous signature privée contresigné par avocats, déposé au rang des minutes d'un notaire*). Es enthält die Formel „Ich verstehe, dass infolge meines Antrags ein Richter zur Scheidung meiner Eltern angerufen wird“.
 6. *Bogucki, Le nouveau divorce par consentement mutuel, attention danger, Village de la Justice, 10.1.2017*.
 7. *Bogucki, Le rôle de l'avocat dans le divorce par consentement mutuel, Village de la Justice, 22.5.2017*.
 8. Art. 1148-2 Abs. 2 Code de Procédure Civile: „*Les époux peuvent également, jusqu'au dépôt de la convention de divorce au rang des minutes d'un notaire, saisir la juridiction d'une demande de séparation de corps ou de divorce judiciaire dans les conditions prévues aux articles 1106 et 1107*“.

nachträglichen Verzichts auf außergerichtliche Scheidung besteht bis zur Übermittlung der Urkunde an den Notar.⁹

Daneben sind auch die Rechtsbehelfe des allgemeinen Vertragsrechts nicht ausgeschlossen. Mit der Umstellung des französischen Scheidungsverfahrens auf eine vertragliche Regelung richtet sich diese nämlich nicht (mehr) nach familienrechtlichen Spezialregeln, sondern erfolgt auf dem Wege des Vertragsrechts. So wurde bereits zu Bedenken gegeben, dass unter Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts eine Anfechtung durch einen der Ehegatten nach Art. 2224 C. Civ. denkbar sei. Dabei befürchten Kritiker aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist des Anfechtungsrechts eine Rechtsunsicherheit im Scheidungsrecht. Dem steuert der Gesetzgeber mit der Begleitung durch zwei Anwälte entgegen, um so die Wahrung der beiderseitigen Interessen zu gewährleisten.¹⁰ Zudem könnten auch Dritte gerichtlich gegen die Scheidungsvereinbarung vorgehen, sofern sie ihren Interessen zuwiderläuft, etwa mittels der *action paulienne* (Gläubigeranfechtungsklage, Art. 1341-2 C. Civ.).¹¹ Die Reform wird daher wohl nicht verhindern können, dass eine gewisse Anzahl an Scheidungen früher oder später doch noch vor dem Richter landet. Gleichzeitig dienen die allgemeinen Vertragsrechtsbestimmungen auch der Wahrung der Interessen beider Teile, selbst wenn bei der Scheidung selbst kein Richter mehr als „ausgleichende Instanz“ eingeschaltet wird.

II. Auslagerung des PACS aus der gerichtlichen Sphäre

Für die *pactes civiles de solidarité* (PACS) sind nun nicht mehr die erstinstanzlichen Gerichte, die *tribunaux d'instance*, sondern die Gemeindeverwaltungen zuständig.¹² Diese grob mit der deutschen eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbaren Verträge¹³ werden künftig vor den Standesbeamten geschlossen. Die nunmehr vollzogene Änderung war in der Vergangenheit, trotz entsprechender Vorschläge in den Berichten von *Guinchard* und *Delmas-Goyon*,¹⁴ am Widerstand der Vereinigung

9. *Gueguen-Caroll*, Peut-on contester un divorce par consentement mutuel ?, Village de la Justice, 21.6.2017.

10. *Égéa*, Déjudiciarisation du divorce : brèves observations relatives à l'acte d'avocat, Dr.fam. n° 7-8, Juillet 2016, dossier 29.

11. *Thouret*, Divorce – Quelles voies de recours dans le nouveau divorce par consentement mutuel ?, Dr. fam., n° 7-8, Juillet 2016, dossier 30.

12. Art. 515-3 C. Civ.: „*Les personnes qui concluent un pacte civil de solidarité en font la déclaration conjointe devant l'officier de l'état civil de la commune dans laquelle elles fixent leur résidence commune ou, en cas d'empêchement grave à la fixation de celle-ci, devant l'officier de l'état civil de la commune où se trouve la résidence de l'une des parties*“.

13. Genauer zum PACS: Sh. etwa *Ferrand/Francoz-Terminal*, Entwicklungen im französischen Familienrecht 2006-2007, FamRZ 2007, S. 1501.

14. Kommission *Guinchard*, S. 59 („*La commission considère que l'enregistrement des PACS ne relève pas d'attributions judiciaires et devrait dès lors être transféré aux officiers d'état civil, sous réserve des adaptations rendues nécessaires par la nature des missions exercées par ces derniers*.“); Kommission

der französischen Bürgermeister gescheitert, die zweierlei Befürchtungen hegten: eine Vermischung mit der Eheschließung (*mariage*) und eine finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften.

Mit *Décret* vom 6. Mai 2017 ist diese Neuerung umgesetzt worden. Die Auslagerung des PACS an die Gemeindeverwaltungen erfolgt zum 1. November 2017.¹⁵

III. Weitere justizentlastende Maßnahmen

Im Bereich des Erbrechts sind einige justizentlastende Maßnahmen hinzugekommen, insbesondere durch eine Auslagerung bisher richterlicher Aufgaben an die Notare. Bislang musste im Fall des Nichtvorhandenseins von pflichtteilsberechtigten Erben, und, sofern kein notariell beurkundetes Testament vorlag, der Präsident des *tribunal de grande instance* (entspricht dem Landgericht) den eingesetzten Alleinerben (*légataire universel*) durch Verfügung zum Erbantritt berechtigen (*envoi en possession*). Im Zuge dieses Verfahrens wurden insbesondere die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung sowie die tatsächliche Abwesenheit pflichtteilsberechtigter Erben geprüft.

Mit Inkrafttreten von Art. 44 der Gesetzesreform vom 18. November 2016 reicht es nun aus, wenn der Alleinerbe das Testament einem Notar zur Eröffnung und Aufbewahrung vorlegt.¹⁶ Dieser übernimmt nun die Überprüfungspflichten hinsichtlich des Universalerbrechts des Bedachten. Nur wenn innerhalb eines Monats ein Widerspruch bezüglich der Universalsukzession eingeht, muss der Alleinerbe wie bislang eine Verfügung des Gerichtspräsidenten beantragen.¹⁷ Diese Reform ist nicht ohne Kritik geblieben; insbesondere wird eingewandt, ein Notar verfüge, anders als ein Richter, gar nicht über die Möglichkeiten der umfassenden Überprüfung des Testaments.¹⁸

Delmas-Goyon, S. 39 („L’argument ne peut emporter la conviction, alors que la portée symbolique du PACS a été nécessairement atténuée par l’entrée en vigueur de la loi n° 2013-404 du 17 mai 2013 ouvrant le mariage aux couples de personnes de même sexe.“).

15. Décret relatif au transfert aux officiers de l’état civil de l’enregistrement des déclarations, des modifications et des dissolutions des pactes civils de solidarité, n° 2017-889, 6.5.2017.
16. Art. 1007 C. Civ. (ab 1.11.2017): „*Tout testament olographe ou mystique sera, avant d’être mis à exécution, déposé entre les mains d’un notaire. Le testament sera ouvert s’il est cacheté. Le notaire dressera sur-le-champ procès-verbal de l’ouverture et de l’état du testament, en précisant les circonstances du dépôt. Dans le cas prévu à l’article 1006, le notaire vérifiera les conditions de la saisine du légataire au regard du caractère universel de sa vocation et de l’absence d’héritiers réservataires. Il portera mention de ces vérifications sur le procès-verbal. Le testament ainsi que le procès-verbal seront conservés au rang des minutes du dépositaire“.*
17. Mayer, Les déjudiciarisationes opérées par la loi du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXIe siècle, Gazette du Palais n° 5, S. 59.
18. *Letellier*, La réforme de l’envoi en possession du légataire universel et de l’exécuteur testamentaire, JCP éd. G., n° 49, 9.12. 2016, S. 1337: Der Notar könne zwar die formelle Korrektheit des Testaments feststellen; das tatsächliche Bestehen des Erbrechts erfordere aber eine Auslegung des Testaments,

Weiterhin kann mit Art. 45 der Gesetzesreform ein Erbverzicht bzw. eine eingeschränkte Erbannahme ebenfalls bei einem Notar erklärt werden. Dieser muss die Entscheidung des Erben innerhalb eines Monats dem zuständigen Gericht durch Übermittlung einer Kopie des Erklärungsaktes bekannt geben.¹⁹ Es handelt sich hier aber um eine zusätzliche Möglichkeit. Der Erbe kann seine Erklärung auch weiterhin direkt bei Gericht abgeben.²⁰

Eine weitere Maßnahme der Justizentlastung betrifft das französische Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren spielt sich künftig bei Verbraucherinsolvenzen ausschließlich im außergerichtlichen Bereich ab. Ein Richter muss nicht mehr zwingend intervenieren. Kommt die Überschuldungskommission (*commission de surendettement*)²¹ zu dem Ergebnis, der Schuldner befinde sich in einer „unwiederbringlich beeinträchtigten Situation“ (*situation irrémédiablement compromise*) verpflichtet sie ihn zum außergerichtlichen Privatinsolvenzverfahren. Nur im Fall von Anfechtungsverfahren ist noch ein gerichtlicher Prozess erforderlich. Findet keine Anfechtung statt, führt das Verfahren zur Löschung sämtlicher privater Schulden, mit Ausnahme von Unterhaltsschulden und Zahlungsverpflichtungen aufgrund strafrechtlicher Verurteilung (Art. L. 711-4 und L. 711-5 des *Code de la Consommation*).²²

B. VERFAHRENSVEREINFACHUNG UND ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZU GERICHT (*JUSTICE PLUS ACCESSIBLE*)

Das Gesetz zur „Justiz des 21. Jahrhunderts“ enthält auch mehrere Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung sowie zur Erleichterung des Zugangs zu Gericht.

-
- die dem Richter vorbehalten sein müsse. Zudem könne die Abwesenheit pflichtteilsberechtigter Erben mit den dem Notar zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ohne weiteres festgestellt werden.
19. Art. 804 Abs. 2 C. Civ.: „*Pour être opposable aux tiers, la renonciation opérée par l'héritier universel ou à titre universel doit être adressée ou déposée au tribunal dans le ressort duquel la succession s'est ouverte ou faite devant notaire*“.
 - Abs. 3 (ab 1.11.2017): „*Dans le mois suivant la renonciation, le notaire qui l'a reçue en adresse copie au tribunal dans le ressort duquel la succession s'est ouverte*“.
 20. Auf diese Weise wird die Möglichkeit gewahrt, den Erbverzicht ohne Entstehung von Kosten erklären zu können.
 21. Gemäß Art. L.331-1ff. *Code de la Consommation* ist die *Commission de surendettement* eine Behörde bestehend aus Vertretern des Staates auf *Département*-Ebene und des örtlichen Vertreters der *Banque de France* sowie Rechnungsführern und andere Vertreter (vgl. Art. L. 331-1 Abs. 2). Sie ist zuständig für Anträge auf Verbraucherinsolvenz. Nach Antrag des Verbrauchers untersucht sie, ob die Voraussetzungen für das Insolvenzverfahren gegeben sind, stellt die Zahlungsunfähigkeit fest und hört Schuldner, Gläubiger und andere Beteiligte an. Nach dieser Untersuchung ordnet sie, je nach Situation, einen Zahlungsaufschub von bis zu zwei Jahren oder einen teilweisen Schuldenerlass an.
 22. Die Anfechtungsfrist wurde im Zuge der Reform verlängert. Sie beträgt nun 30 Tage und muss per Einschreiben mit Rückschein bei der *Commission* erklärt werden (Décret n° 2017-896 du 9 mai 2017 relatif aux procédures de traitement des situations de surendettement des particuliers pris pour l'application de l'article 58 de la loi n° 2016-1547 du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXIe siècle).

I. Förderung der einvernehmlichen Streitbeilegung

Titel II des Gesetzes vom 18.11.2016, überschrieben mit „Förderung von alternativen Streitbeilegungsmethoden“, umfasst diverse Regelungen mit dem Zweck, die außergerichtliche einvernehmliche Streitbeilegung zu begünstigen und so die Justiz zu entlasten. Die Reform umfasst dabei drei Hauptfelder, nämlich die Einführung eines obligatorischen Schlichtungsversuchs (i), der Möglichkeit zur Mediation im Verwaltungsrecht (ii) sowie eine Erweiterung der Geltungskraft von Schiedsklauseln (iii).

1. Obligatorischer Schlichtungsversuch

Art. 4 der Reform²³ schreibt die Pflicht fest, einen Schlichtungsversuch vor Einschaltung des Gerichts zu unternehmen. Die Verpflichtung betrifft dabei alle Streitigkeiten, in denen das Gericht durch einfache Erklärung bei der Geschäftsstelle angerufen wird (sogenannte „*saisine par déclaration au greffe*“, Art. 843 f. Code de Procédure Civile).²⁴ Die obligatorische Schlichtung gilt dagegen nicht bei einer Ladung des Beklagten mit gleichzeitiger Zustellung der Klageschrift, sogenannte „*assignation*“. Das französische Recht sieht diese Möglichkeiten für Klagen mit einem Streitwert von bis zu 4.000 € vor, die in die Zuständigkeit des *tribunal d'instance* (Amtsgericht) und der *juges de proximité* (ehrenamtliche Richter) fallen: Bei dieser vereinfachten Klageart reicht der Kläger das vollständige Klagedossier bei Gericht ein. Dieses übernimmt die Ladung des Beklagten, für die sonst der Kläger zuständig ist.

Die „*saisine par déclaration au greffe*“ wurde in jüngerer Zeit für 59 % der Streitigkeiten vor den *juridictions de proximité* und 18 % der Streitigkeiten vor den *tribunaux d'instance* gewählt.²⁵ Durch die Reform soll an dieser Stelle eine Entlastung vorgenommen werden. Der Richter kann (!) die Klage nunmehr als unzulässig abweisen, wenn kein Schlichtungsversuch bei einem durch das Gericht bestellten Schlichter (*conciliateur de justice*) unternommen wurde.²⁶

23. Art. 4 des Gesetzes lautet wie folgt:

«*A peine d'irrecevabilité que le juge peut prononcer d'office, la saisine du tribunal d'instance par déclaration au greffe doit être précédée d'une tentative de conciliation menée par un conciliateur de justice, sauf :*

1° *Si l'une des parties au moins sollicite l'homologation d'un accord;*

2° *Si les parties justifient d'autres diligences entreprises en vue de parvenir à une résolution amiable de leur litige;*

3° *Si l'absence de recours à la conciliation est justifiée par un motif légitime.»*

24. Sh. hierzu im Einzelnen Zwickel, Die Einführung der obligatorischen Schlichtung in Frankreich, im Erscheinen in: ZKM.

25. *Étude d'impact*, „Projet de loi portant application des mesures relatives à la justice du XXIème siècle“, 31.7.2015, S. 46.

26. Die Schlichter (*conciliateurs de justice*) sind ehrenamtliche Mitarbeiter der Justiz. Sie dürfen daneben keine gerichtlichen Tätigkeiten ausüben, müssen aber mindestens drei Jahre Berufserfahrung im juristischen Bereich vorweisen können. Nach ihrer Auswahl und einer Vorbereitung durch die *École*

Art. 4 enthält weiterhin einige Ausnahmen von dieser Verpflichtung. Eine erste Ausnahme ist die Anrufung des Gerichts zur Beglaubigung einer außergerichtlichen Übereinkunft. Weiterhin haben die Parteien die Möglichkeit, einen Nachweis über bereits unternommene Bemühungen zur Streitbeilegung zu erbringen (Nr. 2). Schließlich ist in Art. 4 Nr. 3 generalklauselartig ein „legitimes Motiv“ genannt, welches ebenfalls die Verpflichtung zum außergerichtlichen Schlichtungsversuch aufheben kann. Hierunter fallen insbesondere Fälle von besonderer Eilbedürftigkeit, in denen ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren eine unzumutbare Verzögerung darstellen würde.

Die Reform hat sich zum Ziel gesetzt, die Justiz leichter zugänglich und effizienter zu gestalten. Nun wird mit der „Schlichtungsverpflichtung“ aber ein zusätzliches Hindernis der Klagezulässigkeit geschaffen. Auch hat die Schlichtungskultur ihren Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtsraum; Kritiker bemängeln daher, das Instrument der Schlichtung stehe nicht in der französischen Rechtstradition, die vielmehr auf Konfrontation und klärendem Richterspruch basiere.²⁷ Zudem sei die Verpflichtung konträr zum Prinzip der Freiwilligkeit einer Schlichtung.²⁸ Gleichzeitig stellt eine höhere Zahl an einvernehmlichen Streitbeilegungen aber eine Entlastung der Justiz dar und kann so zur gewünschten Effizienzsteigerung beitragen. Außerdem ist eine gelungene außergerichtliche Einigung durchaus ein wirksames Mittel, einen dauerhaften Rechtsfrieden zu schaffen.²⁹ Es bleibt daher abzuwarten, wie der neu eingeführte obligatorische Schlichtungsversuch in der gerichtlichen Praxis angenommen wird.

2. *Mediation im Verwaltungsrecht*

Auch im Verwaltungsrecht wird die Mediation im Zuge der großen Justizreform ausgeweitet. Bislang war in der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit der Begriff der Mediation nur im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten geläufig. Diese Begrifflichkeit wurde mit der Reform vollständig aufgehoben und eine neue Definition der Mediation im Verwaltungsrecht geschaffen, die auf alle Arten verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten anzuwenden ist.³⁰ Dabei wird im Verwaltungsrecht

Nationale de la Magistrature werden sie auf ein Jahr ernannt. Aufgrund dieser Anforderungen haben viele *conciliateurs* einen ähnlichen Hintergrund; die weit überwiegende Mehrheit (2012: 94%) sind Rentner. Auch die territoriale Verteilung ist aktuell noch unzureichend. (Bericht der *Inspection Générale des Services Judiciaires*, „Le développement des modes amiables de règlement des différends“, April 2015, n° 22-15, S. 27).

27. *Gautier*, Le renforcement des modes de règlement amiables des litiges civils après la loi de modernisation de la justice du XXI^e siècle : évolution forte ou arlésienne ?, LPA n° 256, 23.12.2016, S. 5.
28. *Mollard-Courtau*, La tentative de conciliation obligatoire préalable à la saisine du tribunal d'instance adoptée par le Parlement : enjeux et limites, LPA n° 237, 28.11.2016, S. 12.
29. *Amrani-Mekki*, Les modes amiables de résolution des différends dans la loi de modernisation de la justice du XXI^e siècle, Gaz. Pal.n° 5, 31.1.2017, S. 46.
30. *Zignani*, Projet de loi J21 : des changements à venir dans le contentieux des collectivités, Gaz. Comm., 28.7.2016.

unterschieden zwischen der *Schlichtung* („*conciliation*“) vor dem Verwaltungsrichter und der *Mediation* unter Rückgriff auf einen Dritten.

Das Gesetz zur Justiz des 21. Jahrhunderts sieht zwei Fälle der Mediation vor: Diese kann auf Initiative der Parteien oder aber des Richters stattfinden.

Die Mediation auf Eigeninitiative der Parteien kann gemäß Artikel L. 213-5 des *Code de justice administrative* (frz. Verwaltungsgerichtsordnung) außerhalb jedes gerichtlichen Verfahrens erfolgen. Weiterhin können die Parteien den Präsidenten des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts auffordern, einen Mediator zu beauftragen sowie die Mediation zu organisieren.

Daneben kann der Richter gemäß Art. L. 213-7 des *Code de justice administrative*, unter Zustimmung der Parteien, eine Mediation anordnen. Gegen diese Anordnung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Im Anschluss an das außergerichtliche Verfahren teilt der Mediator dem Richter mit, ob die Parteien zu einer Einigung gelangt sind. Dabei kann die Einigung nur solche Rechtsgüter umfassen, über die die Parteien verfügen können. Ausgenommen sind insbesondere Angelegenheiten des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Ordnung, beispielsweise Verwaltungsakte, deren Erlass eine Anhörung der Öffentlichkeit voraussetzt (wie etwa städteplanerische Akte) und die somit eine Vielzahl von Individualinteressen betreffen.³¹

3. *Erweiterung der Geltungskraft von Schiedsklauseln*

Eine weitere Entlastung der Justiz soll über eine Ausweitung der Geltung von Schiedsklauseln erreicht werden. Dazu wurde eine Neufassung des Art. 2061 C. Civ. vorgenommen: Bis zum Inkrafttreten der Reform waren Schiedsklauseln auf Unternehmerverträge beschränkt. Der Vertrag musste im Zusammenhang mit einer (beruflichen) Tätigkeit stehen, ansonsten war eine etwaige Schiedsklausel nichtig.³²

Gemäß der Neufassung des Art. 2061 Abs. 2 C. Civ. kann einer Vertragspartei, die nicht als Unternehmer gehandelt hat, eine Schiedsklausel nicht entgegengehalten werden (sog. *inopposabilité*, Art. 2061 Abs. 2 C. Civ.).

Diese Formulierung, die auf den ersten Blick mehr wie eine Umformulierung denn wie eine tatsächliche Neufassung erscheint, bildet die entscheidende Liberalisierung im Umgang mit Schiedsklauseln. Auch ein Vertrag zwischen Verbrauchern, oder zwischen Unternehmer und Verbraucher, kann nunmehr eine solche Klausel enthalten. Es steht dem Verbraucher frei, sich für die Anwendung der Klausel zu entscheiden. Er hat die Wahl, den Rechtsstreit vor einem Schiedsrichter zu lösen

31. *Zignani*, *Projet de loi J21 : des changements à venir dans le contentieux des collectivités*, *Gaz. Comm.*, 28.7.2016.

32. *Sh. etwa Cass. 1re civ.*, 29.2.2012, n° 11-12.782; *Cass. 1re civ.*, 22.10.2014, n° 13-11.568.

oder ihn, wie sonst auch, durch ein nationales Gericht entscheiden zu lassen.³³ Der Verbraucherschutz ist – nach Ansicht des Gesetzgebers – auch mit der erweiterten Klausel gesichert. Die Gültigkeit einer Schiedsklausel setzt die ausdrückliche Zustimmung beider Vertragsparteien voraus; zudem hat der Verbraucher die Wahl, sich die Schiedsklausel nicht entgegen halten zu lassen, sondern die klassische Gerichtsbarkeit zu wählen. Nach dem Bericht des Referenten des französischen Senats soll der Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit zudem mit geringeren Kosten für den Verbraucher verbunden sein.³⁴

Auch hier zeigt sich der Wille, den Gang zum Gericht zum sprichwörtlich „letzten Mittel“ zu machen. Zivil- und auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sollen nach Möglichkeit durch Schlichtung, Mediation und Schiedsverfahren beigelegt werden. Die Zivilgerichte sollen nicht mehr als erste, sondern vielmehr letzte Anlaufstelle dienen, sollte ein Konflikt auf andere Weise nicht lösbar erscheinen.

II. Einführung allgemeiner Regelungen für Gruppenklagen (*actions de groupe*) in Frankreich

Durch das Gesetz vom 18.11.2016 führte der französische Gesetzgeber allgemeingültige Regelungen für sogenannte Gruppenklagen (*actions de groupe*) ein. Ursprünglich war das französische Zivilprozessrecht nicht in der Lage, mit Massenphänomenen umzugehen. Im Fall von Massenschäden trat daher das Problem der notwendigen Bündelung einer Vielzahl von einzelnen Verfahren auf. Erstmals im Jahre 2014 hat der französische Gesetzgeber daher ausschließlich für den Bereich des Verbraucherschutzrechts eine sogenannte Gruppenklage eingeführt.³⁵

Durch ein Gesetz vom 26.1.2016 wurde dieses Gruppenklageinstrument um ein weiteres Anwendungsfeld im Bereich des Gesundheitssystems (*santé*) ergänzt.³⁶ Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts geht der französische Gesetzgeber nunmehr einen Schritt weiter, indem er ein allgemeingültiges Regelwerk für alle Arten der Gruppenklagen schafft.

1. Anwendungsbereich der Neuregelungen

Der französische Gesetzgeber unterscheidet zwar generell zwischen Gruppen- und Kollektivklagen, hält diese Unterscheidung aber selbst nicht ganz konsequent durch.

33. Pellerin, Commentaire de l'article 11 de la loi Justice du XXIe siècle : les nouvelles dispositions sur l'arbitrage, Gaz. Pal. n° 05, 31.1.2017, S. 54.

34. Rouzet, Libéralisation de la clause compromissoire, Defrénois, n° 24, 30.12.2016, S. 1299.

35. Sh. Véricel, Les recours collectifs en droit français, in: Cottin/Ferrand/Zwickel (Hrsg.), Die prozessuale Modernisierung der Ziviljustiz in Deutschland und Frankreich, 2016, S. 145 ff., insb. ab S. 151.

36. Loi n° 2016-41 du 26 janvier 2016 de modernisation de notre système de santé; *Kommentar*: Une action de groupe santé est créée, RGDA, 01.03.2016, n° 03, S. 117.

Gruppenklagen stellen einen Unterfall der Kollektivklage dar.³⁷ Bei Gruppenklagen ist es stets erforderlich, eine bestimmte Gruppe an Geschädigten namentlich zu identifizieren und diese Gruppe auch zu benennen. Bei Kollektivklagen hingegen ist es ausreichend, auf ein bestimmtes Fehlverhalten abzustellen. Die genaue Identifizierung der geschädigten Gruppe kann entfallen.

Auch für Unterlassungsklagen, bei denen eigentlich keine Kenntnis der Betroffenen erforderlich ist, bringt der französische Gesetzgeber aber nunmehr (wie auch für Klagen auf Schadensersatz) das Instrument der Gruppenklage (*action de groupe*) in Ansatz. Die gewählte Benennung ist insofern nicht ganz stimmig. Wenngleich es Ziel des neuen Gesetzes sein sollte, einen allgemeinen Teil für Gruppenklagen zu schaffen, so gelten die neuen Regelungen dennoch nicht allgemein. Ihr Anwendungsbereich ist vielmehr relativ eng abgesteckt. Gruppenklagen kommen nach neuem französischem Zivilprozessrecht nur für bestimmte Streitgegenstände in Betracht. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind Gruppenklagen künftig nur hinsichtlich folgender Streitgegenstände denkbar: Diskriminierung im Arbeitsverhältnis, Diskriminierung außerhalb von Arbeitsverhältnissen, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Datenschutz. Für all diese Bereiche sieht das neue Regelwerk zunächst einen übergreifend gültigen allgemeinen Teil vor. Für die einzelnen Streitgegenstände folgen dann jeweils Präzisierungen und Detaillierungen.

Gänzlich außerhalb des neuen Anwendungsbereichs des Regimes für Gruppenklagen steht das Verbraucherschutzrecht. Für das Verbraucherschutzrecht bleibt es bei den bisher bestehenden Regelungen.³⁸

Der Anwendungsbereich der generellen Regelung von Gruppenklagen ist abschließend geregelt. Selbstverständlich ist aber eine gesetzgeberische Intervention hinsichtlich einer Ausweitung der Streitgegenstände, für die Gruppenklagen in Betracht kommen, jederzeit denkbar und möglich.

2. Allgemeine Regelung der Voraussetzungen für *actions de groupe*

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die neuen *actions de groupe* lassen sich zwei Voraussetzungsarten unterscheiden. Zunächst die parteibezogenen Voraussetzungen

37. Vgl. *Tilp/Schiefer*, VW Dieselgate – die Notwendigkeit zur Einführung einer zivilrechtlichen Sammelklage, NZV 2017, 14 (15), die von „Kollektivklagen in Form von Muster- oder Gruppenklagen“ sprechen.

38. Im Verbraucherschutzrecht gibt es das Gruppenklageverfahren bereits seit 17.3.2014 (vgl. Sh. *Véricel*, Les recours collectifs en droit français, in: Cottin/Ferrand/Zwikel (Hrsg.), Die prozessuale Modernisierung der Ziviljustiz in Deutschland und Frankreich, 2016, S. 145 ff., insb. ab S. 151), Art. 623-1ff. *Code de la Consommation*. Genauere Ausführungen sh. *Hilt*, L'action de groupe consacrée par la loi n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation : peut-on s'en satisfaire ?, *Gaz. Pal.*, 24.4.2014. Auch hat das Institut National de la Consommation eine erste Bilanz veröffentlicht: *INC*, L'action de groupe „consommation“ : 9 actions introduites en deux ans, 29.12.2016.

und schließlich die prozessbezogenen Voraussetzungen der neuen Verfahrensarten. Hinsichtlich der parteibezogenen Voraussetzungen ist festzustellen, dass das Klagerecht auf Klägersseite relativ stark beschränkt ist. Auf Beklagtenseite schließlich ist stets eine genaue Identifizierung des Beklagten erforderlich.

a. *Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen:*

Das neue Gesetz beschränkt den Bereich der Klageberechtigten auf bestimmte Vereinigungen, die eine Gruppenklage einreichen können. Klageberechtigt sind nur Vereinigungen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und deren satzungsmäßiger Zweck es ist, bestimmte Rechte ihrer Mitglieder oder auch von Nichtmitgliedern durchzusetzen. Für jeden der oben erwähnten Streitgegenstände finden sich nun im neuen Gesetz detaillierte Bestimmungen im Hinblick auf die klageberechtigten Vereinigungen. Auffällig ist dabei, dass die Anforderungen an die Klageberechtigung teilweise sehr streng sind, so zum Beispiel im Bereich des Umweltschutzes, wo nur zwei Arten an Verbänden die Klageberechtigung zukommt.³⁹

Im Bereich anderer Streitgegenstände, beispielsweise bei der Diskriminierung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, steht ein Klagerecht entweder Behindertenverbänden oder aber auch Verbänden zu, die spezifisch im Bereich des verletzten rechtlichen Interesses tätig sind. Es muss sich also nicht um Verbände handeln, deren satzungsmäßiger Zweck die Bekämpfung von Diskriminierung ist. Ziel der strikten Begrenzung der Klageberechtigten ist es, einen Missbrauch des Instruments der Gruppenklage durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure zu vermeiden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob es sich damit um ein wirksames Instrument der Missbrauchsvermeidung handelt. Schließlich hat der französische Gesetzgeber keine Bestimmungen dahingehend vorgesehen, Parallelverfahren mehrerer gleichermaßen Klageberechtigter zu bündeln.

Auch auf der Beklagtenseite existieren Beschränkungen des Gruppenklagerechts. So darf sich eine Gruppenklage nach den neuen Rechtsregeln immer nur gegen einen einzigen Beklagten richten.

Darüber hinausgehend enthalten die auf die auf einzelne Streitgegenstände bezogenen Regeln vielfach noch bestimmte Vorgaben im Hinblick auf die genaue Angabe des Beklagten.

39. Klageberechtigt sind im Bereich des Umweltschutzes Verbände, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und deren satzungsmäßiges Ziel die Vertretung von Opfern körperlicher Schädigungen ist, sowie eingetragene Umweltschutzvereine. Unter Berücksichtigung des Art.L. 141-1 des *Code de l'environnement* müssen diese Verbände seit drei Jahren bestehen und im Bereich des Natur- und Wildtierschutzes, der Bekämpfung von Wasser- und Luftverschmutzung oder ähnlichem aktiv sein. (Zarka, *L'action de groupe en matière environnementale dans le projet de loi de modernisation de la justice du XXIe siècle*, LPA, 20.07.2016, n° 144, S.6).

So ist im Fall von Diskriminierungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen eine Klage gegen einen nur möglichen Schädiger grundsätzlich ausgeschlossen, was die Klagemöglichkeit bei nicht einwandfrei geklärten Sachverhalten stark beschränkt.

Im Bereich des Gesundheitsschutzes schließlich ist eine Gruppenklage nur gegen den Produzenten, einen Lieferanten oder einen Dienstleister eines der in Art. 5311-1 des *Code de la santé publique* genannten Medizinproduktes möglich.

b. *Prozessbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen*

Im Bereich der prozessbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen enthalten die neuen Rechtsregeln zwei zentrale Beschränkungen. Generelle Beschränkung einer Gruppenklage ist das Vorliegen einer Mahnung (*mise en demeure*). Nach einer solchen Mahnung hat der Schädiger vier Monate lang die Möglichkeit, sein Fehlverhalten abzustellen bzw. Schadensersatz zu leisten.

Gleichwohl sind aber zwei wichtige Ausnahmen vorgesehen. Für den Bereich des Gesundheitsschutzes ist das Einhalten einer Frist nicht erforderlich.

Bei der Diskriminierung im Bereich von Arbeitsverhältnissen sieht der französische Gesetzgeber ein Spezialexsystem vor, das es ermöglicht, Personalvertretungen vor Einreichung einer Gruppenklage zu beteiligen. Aus diesem Grund wird auch die Wartefrist von vier auf sechs Monate verlängert.

Des Weiteren können nur bestimmte Klagebegehren mittels der Gruppenklage verfolgt werden.

Erstens ist eine Gruppenklage nicht für alle Schadensarten gleichermaßen eröffnet. So ist beispielsweise im Bereich des Gesundheitsschutzes eine Gruppenklage nur für Körperschäden, nicht aber für Vermögensschäden denkbar. Die Entschädigung für Diskriminierungen in Arbeitsverhältnissen kann nur dann mit einer Gruppenklage eingeklagt werden, wenn es um Schäden geht, die nach einer an den Arbeitgeber gerichteten Aufforderung entstanden sind, die Diskriminierungen abzustellen.

Zweitens ist auch der zeitliche Anwendungsbereich der Gruppenklagen eingeschränkt. Die neuen Gruppenklagemöglichkeiten kommen nämlich nur in Betracht, wenn sie Rechtsverletzungen betreffen, die nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht im Bereich von Diskriminierungen und in Umweltschutzfällen.

Drittens muss es sich um einen einheitlichen Schaden handeln. Der Rechtsverletzung bzw. dem Schaden muss eine einheitliche Tatsachenbasis zugrunde liegen. So müssen etwa einer Gruppenklage wegen Diskriminierung alle Fälle den gleiche Diskriminierungsgrund zugrunde legen.

Insgesamt beschränkt also der französische Gesetzgeber den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der neuen Gruppenklagemöglichkeiten sehr entscheidend.

3. „Rechtsfolgen“ der *actions de groupe*

Erhebt eine klageberechtigte Vereinigung die Gruppenklage, schließt sich ein zweigliedriges Verfahren an. Zunächst wird der Haftungsgrund geklärt. Anschließend wird die Höhe der Entschädigung ermittelt.

Im ersten Schritt erlässt das zuständige Gericht (grundsätzlich ist für alle Fälle der Gruppenklagen das *tribunal de grande instance*, das Pendant des Landgerichts, zuständig)⁴⁰ ein Grundurteil. Nach den neuen Rechtsvorschriften umfasst das Grundurteil folgende Fragen:

erstens die Frage der Haftung des Beklagten, zweitens die Feststellung der Anspruchsberechtigten (in seinem Urteil hat das Gericht die Kriterien der Zuordnung zu der relevanten Gruppe klarzustellen) und drittens die Bezeichnung der Schadens- bzw. der Unterlassungspositionen.

Im Grundurteil wird nun eine Frist⁴¹ gesetzt, innerhalb der sich weitere betroffene Personen der Gruppenklage anschließen können. Zum Erhalt des Schadensersatzes ist es also nicht notwendig, von Anfang an Teil der *action de groupe* zu sein. Es genügt, wenn sich der Geschädigte innerhalb der festgelegten Frist beteiligt.

Den zweiten Verfahrensschritt bildet das Entschädigungsverfahren. Für diesen zweiten Verfahrensschritt sieht der französische Gesetzgeber zwei voneinander abzugrenzende Verfahrensarten vor. Der Richter hat sich für eine der zwei zur Verfügung stehenden Verfahrensarten zu entscheiden.

Bei der ersten Verfahrensart handelt es sich um das Individualverfahren (*procédure individuelle*). Die zweite Verfahrensart ist das kollektive Entschädigungsverfahren (*procédure collective*).

Das Individualverfahren besteht aus zwei Schritten. In einem ersten Schritt tritt eine Einzelperson der Gruppenklage bei und erteilt auf diese Weise dem Kläger Vollmacht, seine Interessen im Rahmen des Gruppenklageverfahrens zu vertreten. Vom Geschädigten wird nun der gesamte Entschädigungsbetrag auf ein staatliches Konto überwiesen, das wiederum nur mit der Entschädigung der einzelnen Gruppenkläger belastet werden darf. Dieser Betrag wird nun auf die Gruppenkläger verteilt.

Anders läuft das kollektive Entschädigungsverfahren ab, das nur für Gruppenklagen betreffend Diskriminierungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen und in Umweltschutzangelegenheiten in Betracht kommt. Der Unterschied zwischen dem Individualverfahren und dem kollektiven Entschädigungsverfahren liegt darin,

40. Insbesondere gilt diese Zuständigkeit des *tribunal de grande instance* auch für alle arbeitsrechtlichen Diskriminierungsfälle.

41. Die zu bestimmende Frist ist teilweise in den Spezialregelungen zu den einzelnen Streitgegenständen der Gruppenklagen geregelt.

dass dem Urteil über die Haftungs begründung (Grundurteil) bei Wahl des kollektiven Entschädigungsverfahrens zwingend eine Verhandlung zwischen Kläger und Beklagtem vorangehen muss. In dieser Verhandlungsphase versuchen Kläger- und Beklagtenpartei, eine Einigung herbeizuführen. Der Vergleichsvertrag, der von allen an der Gruppenklage beteiligten Personen akzeptiert werden muss, wird dann vom Richter für vollstreckbar erklärt (*homologation*). Kommt es in diesem Einigungsverfahren nicht zu einem Vergleichsabschluss, legt der Richter die individuellen Entschädigungen wie im Individualentschädigungsverfahren fest.

4. Bewertung

Mit der Reform erhält die Gruppenklage also eine grundsätzlich weite Definition, die tatsächliche Anwendbarkeit ist aber erheblich beschränkt.

Im Verfahren selbst wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Der Klage muss die *mise en demeure* vorausgehen, um dem Beklagten die Behebung zu ermöglichen. Es wird also eine außergerichtliche Einigung ohne Beteiligung eines Richters privilegiert. Dieser Ansatz steht in einem Gleichklang mit der Grundidee der Reform zur Justiz des 21. Jahrhunderts.⁴²

Gleichwohl ist der gerichtliche Teil des Verfahrens ebenso vorgesehen. So sieht die Gruppenklage vor, dass sich Betroffene auch noch nach Beginn des Verfahrens der Klage anschließen können. Dieser spätere Beitritt ist eine der Besonderheiten von „opt-in“-Klagen wie der *action de groupe*. Im Gegensatz zu den im deutschen Recht bereits existierenden Kollektivklagemöglichkeiten wie der Streitgenossenschaft (§§ 59, 60 ZPO) und der Vertretung durch Verbraucherverbände (§ 79 I 2, II 2 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 8 I Nr. 4 RDG) wird der Prozess gerade nicht mehr als eigenständige Schadensersatzklage jedes Betroffenen geführt. Mit der Aufnahme in die *action de groupe* ist die Betroffenheit des Einzelnen sozusagen abschließend geklärt, womit er bei Erfolg der Gruppenklage den Schadensersatzanspruch erwirbt.⁴³

Es ist dem Gesetzgeber damit gelungen, die Zutrittsschranken für Klageberechtigte zumindest in der Theorie niedrig zu halten. In der Praxis stellt sich, neben den prozessualen Beschränkungen, auch die Frage nach der Finanzierung der *action de groupe*. Die Regeln über die Prozesskostenhilfe lassen auch die Unterstützung von eingetragenen Vereinen als juristischen Personen zu. Der Gesetzgeber hätte hier eine klarere Regelung treffen können, die speziell auch die *action de groupe* einschließt, die allgemeinen Regeln sind wohl aber ausreichend.

42. *Sereno*, Les actions de groupe issues de la loi J21 : outils de modernisation de la justice (sociale) ?, Gaz. Pal., n° 20, S. 86.

43. Weiterführend sh. *Keßler*, Verbraucherschutz reloaded – Auf dem Weg zu einer deutschen Kollektivklage?, ZRP 2016, S. 2.

Anders stellt sich die Situation bezüglich der Kostenauflegung dar, sollte die Klägersseite im Prozess unterliegen. Die Prozesskostenhilfe dient in erster Linie dazu, die klägereigenen Kosten zu übernehmen. Die Kosten der Gegenseite sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen. Hier wäre eine Anpassung an die Besonderheiten der Gruppenklage notwendig. So wäre es denkbar, die Kosten der *action de groupe* im Fall des Unterliegens stets dem Staat aufzuerlegen. Die Beteiligten hätten so die Absicherung, keinen Kosten ausgesetzt zu sein.⁴⁴

Die allgemeinen Regeln des Gruppenklageverfahrens sind also recht eng gefasst, aber gleichzeitig umfassend. In der Praxis bestehen noch Schwierigkeiten, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Inwieweit hier eine Anpassung stattfinden kann, bleibt abzuwarten.⁴⁵

III. Änderungen des Verfahrens vor der *Cour de Cassation*

Das Verfahren vor dem französischen Kassationshof ist ebenfalls Gegenstand der Reform.⁴⁶ Dabei soll neben einer grundsätzlichen Vereinfachung auch die Zahl der bestandskräftigen Entscheidungen der Untergerichte erhöht werde. Dadurch soll die Zahl der Revisionen (*pourvois en Cassation*) zurückgehen. Neben solchen „gerichtsökonomischen“ Neuerungen wurde mit der Reform auch die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung von Urteilen geschaffen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entsprechend entschieden hat.

1. Vorlagefragen (*demandes d'avis*)

Das französische Zivilprozessrecht gibt mit sog. „Vorlagefragen“ (*demandes d'avis*) den unteren Gerichten die Möglichkeit, bei „Fragen von ernsthafter Schwierigkeit“, die von Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen sind, eine Stellungnahme des Kassationshofs zu verlangen.⁴⁷ Der Richter muss dabei die beteiligten Parteien informieren; die Vorlage unterbricht das Hauptverfahren bis zur Stellungnahme. Der Instanzrichter ist im Übrigen nicht verpflichtet, der Ansicht der *Cour de Cassation* zu folgen.⁴⁸

Bislang wurden diese Fragen von einer besonderen Gerichtsbesetzung bestehend aus dem Gerichtspräsidenten, dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Richtern der jeweils betroffenen Kammer der *Cour de Cassation* entschieden.

44. Azar-Baud, (In)action de groupe, Gaz. Pal., n° 42, S. 52.

45. Bezüglich der 2014 geschaffenen Gruppenklage im Verbraucherschutzrecht ist dies dem Parlament in einem ersten Bericht angezeigt worden. Daraus folgend ist eine Anpassung zu erwarten. Sh. *Commission des affaires économiques*, Rapport d'information sur la mise en application de la loi n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation, 19.10.2016.

46. Vgl. Art. 38 bis Art. 43 des Gesetzes n° 2016-1547 vom 18.11.2016.

47. Sh. Art. L 441-1 des *Code de l'organisation judiciaire*.

48. Guinchard/Montagnier, *Institutions juridictionnelles*, 11e édition, 2011, Rn. 680.

Mit der Reform soll auch dieses Verfahren vereinfacht werden. Für die Entscheidung ist nun allein die Kammer (ohne Beteiligung des Gerichtspräsidenten) zuständig, die bei einer Revision angerufen werden würde. Sofern die Vorlagefrage die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Kammern berührt, wird ein gemischter Ausschuss gebildet. Ist eine Grundsatzfrage betroffen, wird im gerichtlichen Plenum entschieden. Der gemischte Ausschuss und das Plenum entscheiden unter Vorsitz des Gerichtspräsidenten. Dieser entscheidet auch über die Einberufung des Ausschusses bzw. Plenums.

Durch die Reform soll das Verfahren nicht nur vereinfacht werden; der Gesetzgeber verspricht sich auch einen Rückgang der Revisionen (*pourvois en Cassation*), da die Vorlagefragen in gleicher Besetzung wie eine eventuelle Revision entschieden werden. Gleichzeitig ist auch ein Anstieg der Vorlagefragen zu erwarten: Zwar ist der Instanzrichter auch weiterhin nicht an die Stellungnahme gebunden; da eine gleichlautende Entscheidung auch in der Revision zu erwarten ist, erhalten die *avis* aber einen urteilsähnlichen Charakter.⁴⁹ Bisher ist die Anzahl an Vorlagefragen (durchschnittlich etwa zehn Entscheidungen pro Jahr) verschwindend gering.⁵⁰ Die Vorlagefragen müssen aber binnen zwei Monaten entschieden werden und betreffen eine durch den Instanzrichter klar definierte Frage. Trotz des zu erwartenden Anstiegs der *demandes d'avis* erhofft sich der Gesetzgeber so eine Vereinfachung und Entlastung der Prozessführung.

2. Die Cour de Cassation als Hauptsacherichter (*juge du fond*)

Die Kompetenz der *Cour de Cassation*, bei einer stattgegebenen Revision („*cassation*“) abschließend in der Hauptsache („*au fond*“) – ohne Rückverweisung an die unteren Gerichte – zu urteilen, wird ebenfalls erweitert.

Bisher war die Entscheidung ohne Rückverweisung nur in zwei Fällen möglich: Sofern in der Revision die Unzulässigkeit der Klage oder die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts festgestellt wurde oder aber wenn die Tatsachenbeweise durch die Instanzgerichte in der Weise festgestellt worden waren, dass nur noch die korrekte Anwendung der verwendeten Rechtsnorm in Frage stand.

Im Zivilrecht (nicht jedoch im Strafrecht) soll die *Cour de Cassation* gemäß dem neuen Art. 411-3 *Code de l'organisation judiciaire* (französisches Gerichtsverfassungsgesetz) nunmehr die Hauptsacheentscheidung treffen können, wenn dies „im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegt“ („*Elle peut aussi, en matière civile, statuer au fond lorsque l'intérêt d'une bonne administration de la justice le justifie*“). Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung ist aber eine weitere Präzisierung, durch

49. *Piwnica*, Commentaire des dispositions de la loi J21 relatives à la Cour de cassation, Gaz. Pal. n° 5, S. 77.

50. *Cour de Cassation*, Avis classés par date (1992-2017), Stand: 29.6.2017.

Verordnung (*Décret*), notwendig.⁵¹ So sehen einige Autoren die Möglichkeit, der *Cour de Cassation* könnten künftig weitreichende Kompetenzen über den üblichen Rahmen eines Revisionsverfahrens hinaus zugesprochen werden, beispielsweise auch neue Tatsachenbeweise zuzulassen oder sogar ein Beweiserhebungsverfahren durchzuführen. In ähnlicher Weise wurden auch bereits bestehende Praktiken zur Einschaltung von Sachverständigen und Zeugen im Revisionsverfahren kodifiziert.⁵²

Denkbar wäre auch eine weniger weitreichende Änderung, bei der sich die Entscheidung der *Cour de Cassation* ausschließlich auf die bereits in den unteren Instanzen erhobenen Beweise und Rechtsmittel stützen darf.

Der Grundsatz, dass die *Cour de Cassation* nur hinsichtlich der Rechts-, nicht aber der Tatsachenlage entscheidet, soll dennoch weiterhin bestehen: Art. 411-2 des *Code de l'organisation judiciaire* wurde nicht angetastet. Der neue Art. 411-3 stellt also eine weitere Ausnahme und nicht die neue Regel dar. Die Rechtsnatur der Kassationsbeschwerde sowie der gerichtlichen Kontrolle sollen nicht berührt werden. Erst nachdem eine Entscheidung hinsichtlich der Rechtslage vorliegt, kann die *Cour de Cassation* von ihrer neuen Letztentscheidungskompetenz Gebrauch machen.⁵³

3. Überprüfung von Urteilen im Bereich des Zivilrechts nach Entscheidung des EGMR

Neben diesen Elementen, die vorrangig der Vereinfachung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte dienen, wird mit der Reform auch die Möglichkeit eröffnet, eine im Grunde endgültige Entscheidung in einer Zivilsache dem Kassationshof zur Überprüfung vorzulegen.

Dazu muss eine Entscheidung des EGMR vorliegen, der zufolge das Urteil unter Verletzung der Grundrechte aus der EMRK zustande gekommen ist. Bislang existierte

51. Eine erste Präzisierung hinsichtlich der Parteibeteiligung im Verfahren der „cassation sans renvoi“ hat mit dem „*Décret n° 2017-396 du 24 mars 2017 portant diverses dispositions relatives à la Cour de cassation*“ stattgefunden: Die Parteien können durch den Vorsitzenden aufgefordert werden, Beweismittel im Hinblick auf ein Endurteil vorzulegen.

52. Durch die Reform wird die Rolle des Staatsanwalts (*procureur général*) näher definiert. Gemäß Art. L. 432-1 des *Code de l'organisation judiciaire* soll er nunmehr seine Auffassung hinsichtlich rechtlicher Gegebenheiten sowie hinsichtlich des öffentlichen Wohls abgeben. Dies stellt keine tatsächliche Neuerung dar, sondern ist vielmehr die gesetzliche Verankerung der bereits bestehenden Praxis.

Daneben wurde die Möglichkeit des Kassationshofs kodifiziert, sachverständige Dritte zur Aufklärung des Sachverhaltes hinzuziehen. Dies ist ebenfalls in der Vergangenheit bereits geschehen. Der neue Art. L. 431-3-1 des *Code de l'organisation judiciaire* übernimmt den fast gleichlautenden Art. R. 625-3 des *Code de justice administrative*, der in dieser Form bereits seit 2010 eine entsprechende Vorschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis hin zum *Conseil d'Etat* („Staatsrat“), dem obersten Verwaltungsgericht Frankreichs, vorsah.

53. *Piwnica*, Commentaire des dispositions de la loi J21 relatives à la Cour de cassation, Gaz. Pal. n° 5, S. 77.

diese Möglichkeit nur im Strafrecht. Die Überprüfungsmöglichkeit im Zivilrecht ist an das Verfahren im Strafrecht angelehnt. Sie ist gemäß Art. L. 452-1 des *Code de l'organisation judiciaire* jedoch auf personenstandsrechtliche Entscheidungen beschränkt, in denen der Einzelne aufgrund der Verletzung in seinen persönlichen Rechten derart betroffen ist, dass die durch den EGMR angeordnete Entschädigungszahlung nicht zur Wiederherstellung seines betroffenen Rechts ausreicht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Richter die Anerkennung der Abstammung (*lien de filiation*) verweigert hat.⁵⁴

Die Überprüfung wird durch eine eigene Kammer der *Cour de Cassation* vorgenommen. Diese besteht aus 13 Richtern der verschiedenen Kammern, darunter dem dienstältesten Kammervorsitzenden (*doyen*). Ausgeschlossen sind diejenigen Richter, die an der Ursprungsentscheidung mitgewirkt haben.

C. EINRICHTUNG EINER EINHEITLICHEN ANLAUFSTELLE (RECHTSANTRAGSSTELLE) BEI DEN GERICHTEN

In seinem Art. 2 Abs. 1 sieht das Gesetz n° 2016-1547 vom 18.11.2016 die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle bei den *tribunaux d'instance* vor. Schon 1997 war die Einrichtung einer solchen Stelle in einem Bericht gefordert worden.⁵⁵ So soll der Zugang zum Gericht vereinfacht und ein besseres Verständnis des Justizsystems erreicht werden.⁵⁶

Durch Art. 2 des Gesetzesprojekts zur Justiz des 21. Jahrhunderts wird das französische Gerichtsverfassungsgesetz (*Code de l'organisation judiciaire*) um einen Art. L. 123-3 ergänzt. Nach dieser Vorschrift ist die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle, eines sog. *service d'accueil unique du justiciable* vorgesehen. Der Aufgabenbereich dieser Anlauf- und Informationsstelle, die grob mit den deutschen Rechtsantragsstellen⁵⁷ verglichen werden kann, erstreckt sich ausdrücklich über den örtlichen Bereich des Gerichts, an dem sie ihren Sitz hat, hinaus. Aufgabe der Anlauf- und Informationsstelle des *service d'accueil unique du justiciable* ist es, alle Personen zu den sie betreffenden Verfahren zu informieren und Anträge entgegen zu nehmen. Die Besonderheit liegt dabei darin, dass die Anlaufstellen alle Gerichtsbarkeiten innerhalb eines bestimmten Gerichtsbezirks betreuen. So können beispielsweise bei der Antrags- und Informationsstelle des *tribunal d'instance* auch Anträge zu Verfahren bei einem Arbeitsgericht im gleichen Gerichtsbezirk eingereicht werden.

54. *Raoul-Cormeil*, La procédure de réexamen en matière civile après une décision de la CEDH, EDFP n° 1, 01.01.2017, S. 6.

55. *Casarla*, Réflexions sur l'amélioration de l'accès à la justice par la mise en place d'un guichet unique de greffe et la simplification de juridictions de première instance : rapport à M. le garde des sceaux, Ministre de la justice, Mai 1997.

56. *Raschel*, Loi n° 2016-1547 du 18 novembre 2016 : quelle modernisation du service public de la justice ?, *Gaz. Pal.*, n° 5, S. 68.

57. *Wittschier*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, ZPO § 496 Rn. 1-3.

D. STÄRKUNG DER RICHTERLICHEN UNABHÄNGIGKEIT

Das Vertrauen der Bürger in die Justiz sollte durch die Reform J21 gestärkt werden. Mit dem Ziel der Korruptionsbekämpfung hat der Gesetzgeber die Justizbeamten verpflichtet, Nebentätigkeiten und Privatvermögen gegenüber dem Arbeitgeber offenzulegen. Daneben sollten durch weitere statusrechtliche Änderungen die Arbeitsethik und juristische Kontinuität betont werden.

I. Transparenz

Im Zuge der Justizreform hat der Gesetzgeber mit der *Loi Organique* (Grundlagengesetz) n° 2016-1090 vom 8. August 2016⁵⁸ weitreichende Verpflichtungen der höheren Justizbeamten geschaffen, um mehr Transparenz zu gewährleisten und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Richter und Staatsanwälte müssen binnen zwei Monaten nach ihrer Ernennung eine Interessenserklärung abliefern. Sie enthält Informationen zu aktuell ausgeübten beruflichen (Neben-)Tätigkeiten, Unternehmensbeteiligungen und Teilhabe in Direktionsgremien von öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften. Auch diesbezügliche Aktivitäten des Lebenspartners sind in die Erklärung aufzunehmen. Die Erklärung muss „vollständig, korrekt und wahrheitsgemäß“ sein, wobei politische, religiöse oder gewerkschaftliche Aktivitäten zu verschweigen sind. Auf Grundlage dieser Erklärung kann der jeweilige Gerichtspräsident (bzw. der Oberstaatsanwalt) die berufsethische Kommission bezüglich eventueller Interessenkonflikte anrufen. In jedem Fall folgt eine Unterredung des betroffenen Richters mit der zuständigen Stelle, um eine Ausräumung der Interessenkonflikte zu besprechen und vorzubereiten.

Weiterhin hatte der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen, alle Gerichtspräsidenten einschließlich der Kammervorsitzenden der *Cour de Cassation* sowie die Oberstaatsanwälte zu einer Vermögenserklärung zu verpflichten. Auch substantielle Vermögensänderungen sollten angezeigt werden.

Der Verfassungsrat hat die entsprechenden Passagen des Gesetzes jedoch aufgrund der Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Richtern und Staatsanwälten als verfassungswidrig eingestuft.⁵⁹

Die Pflicht wurde daher auf die Angehörigen des obersten Justizrats (*Conseil supérieur de la magistrature, CSM*) beschränkt. Aufgrund des besonderen Status der Mitglieder des CSM ist diese Einschränkung verfassungskonform und verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Tatsächlich hätte der Gesetzgeber auch die Möglichkeit gehabt, die Verpflichtung nicht zu beschränken, sondern auf sämtliche

58. Loi organique n° 2016-1090 du 8 août 2016 relative aux garanties statutaires, aux obligations déontologiques et au recrutement des magistrats ainsi qu'au Conseil supérieur de la magistrature.

59. C. Const., Décision n° 2016-732 DC, 28. Juli 2016, Rn. 57.

französische Richter und Staatsanwälte auszuweiten: Der Verfassungsrat hat die Offenlegungspflicht im Grundsatz nämlich als der Korruptionsbekämpfung dienend und somit im Interesse der Allgemeinheit stehend betrachtet.

Wohl auch aus Gründen der Praktikabilität – aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Beamten, und der Auslastung der berufsethischen Kommission durch die Interessenerklärung – hat der Gesetzgeber sich jedoch gegen die Ausweitung auf alle Beamten entschieden.⁶⁰

II. Statusrechtliche Änderungen

Schließlich umfasst die Reform einige statusrechtliche Änderungen für die Haftrichter (*juge des libertés et de la détention*) und besiegelt das Ende der *juges de proximité*.

1. Schaffung eines eigenen Status für Haftrichter

In Bezug auf die Stellung der Haftrichter (*juge des libertés et de la détention*, JLD) trägt das Gesetz zur „Justiz des 21. Jahrhunderts“ einer bereits begonnenen funktionellen Umstrukturierung Rechnung.

Die Haftrichter erhalten ihren eigenen Status und werden so zu „Spezialrichtern“, ähnlich wie bereits die Ermittlungsrichter, was nicht nur neue Weiterbildungsmöglichkeiten, sondern auch eine Erhöhung der Beamtenzulagen mit sich bringt. So soll ihrem stetig wachsenden Aufgabenbereich Rechnung getragen werden. Die „JLD“ waren ursprünglich dazu berufen, über die Anordnung von Untersuchungshaft zu entscheiden, heute kontrollieren sie in größerem Umfang die Verhältnismäßigkeit grundrechtsbeschränkender Maßnahmen.⁶¹

2. Schaffung einer berufsethischen Kommission

Weiterhin wird eine berufsethische Kommission (*collège de déontologie*) für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. Ihre Aufgabe ist es, etwaige Interessenskonflikte der Richter zu überwachen und Stellungnahmen zu berufsethischen Anliegen zu geben. Dies soll ebenfalls zu einer größeren Unabhängigkeit der Richter beitragen.

60. *Letteron*, Déclaration de patrimoine : ça n'arrive qu'aux autres, Blog: Liberté, Libertés chéries, 7.8.2016, (Stand: 27.4.2017).

61. Die JLD entscheiden heute über die Verlängerung von Polizeigewahrsam (*garde à vue*), über Durchsuchungen und Abhöraktionen. Zum „*juge des libertés*“ sh. *Urvoas*, Je découvre presque chaque jour un peu plus l'ampleur des difficultés, *Gaz. Pal.* n° 33, 27.9.2016.

3. Abschaffung der Laiengerichte (*juridiction de proximité*)

Mit der *Loi Organique* n° 2016-1090 vom 8. August 2016 ist auch die Abschaffung der Laiengerichte (*juges de proximité*) zum 1. Juli 2017 besiegelt worden. Diese Gerichte waren im Jahr 2002 zur Entlastung der Amtsgerichte und mit dem Zweck, eine höhere Bürgernähe der Gerichte zu erreichen, geschaffen worden. Es handelte sich um Laienrichter, die in Zivilsachen bis zu einem Streitwert von 4.000 € sowie in Strafsachen für kleine Delikte als Einzelrichter entschieden.

Kritisiert wurde, nach anfänglichen Bedenken, eine „Zusammenhanglosigkeit“ der Rechtsprechung der Laienrichter. Insbesondere Richterverbände kritisierten eine „Verkomplizierung“ der Justiz und forderten, dass die Rechtsprechung wieder ausschließlich in die Hände von Richtern gelegt werden solle, die sich vollständig einer solchen Karriere verschrieben hätten.

Die Abschaffung der Laiengerichte war daher bereits seit mehreren Jahren vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der Überlastung der Amtsgerichte (*tribunaux d'instance*) noch nicht verwirklicht.⁶² Mit der großen Justizreform wurde dies nun abgeschlossen. Die Amtsgerichte wurden zum Stichtag 1. Juli 2017 in ihre Struktur aus dem Jahr 2002 zurückversetzt. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren wurden von den *juridictions de proximité* an die Amtsgerichte übergeben.

Gleichzeitig haben die bisherigen *juges de proximité* die Möglichkeit, in die Funktion eines vorübergehend tätigen Richters (sog. *magistrats à titre temporaire*, kurz *MTT*) überzugehen. Diese *MTT* wurden bereits im Jahr 1995 geschaffen und werden etwa als Beisitzer den Gerichten zugeordnet. Bislang ist die Zahl der *MTT* jedoch sehr gering. Durch die Fusion mit den *juges de proximité* soll ihre Zahl nun steigen.⁶³

Kritiker der aktuellen Justizreform befürchten nun eine Überlastung der Gerichte aufgrund der vielen zusätzlichen Verfahren. Zudem bestünden nicht abschließend geklärte Fragen bezüglich des Verbleibs der amtierenden Laienrichter sowie der Rolle von Laien in der französischen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. Dennoch erhoffen sich die Befürworter der Reform eine Vereinfachung und bessere Verständlichkeit der Zivilgerichtsbarkeit.⁶⁴

E. GESAMTBEWERTUNG

Der ehemalige französische Justizminister, *Jean-Jacques Urvoas*, hatte bei Vorstellung der vorliegend beschriebenen Reform als Zielsetzung vorangestellt: „Die Justiz des 21. Jahrhunderts muss eine für den Menschen gemachte Justiz sein. Dies

62. *Bléry*, 1er juillet 2017 : l'adieu aux juges de proximité (?), *Gaz. Pal.*, 30.8.2016, n° 29, S. 40.

63. Zum Ende der *juridiction de proximité*: *Zwickel*, Das Ende der französischen *juridictions* und *juges de proximité* am 1. Juli 2017, *RohR* 2017, S. 58.

64. *Marque*, La réforme des juges de proximité, *D. Actualité*, 16.9.2016.

ist die ganze Zielsetzung dieses Gesetzes: Verbesserung der alltäglichen Justiz und der juristischen Dienstleistung für die Bürger.⁶⁵

Das Gesetz zur Justiz des 21. Jahrhunderts war die letzte große Reform in der Amtszeit von *François Hollande*. In Umfragen hatten große Teile der französischen Bevölkerung ihre Unzufriedenheit hinsichtlich Effizienz und Unübersichtlichkeit des Justizsystems zum Ausdruck gebracht.⁶⁶ Unter dem Vorzeichen der bevorstehenden Wahlen ist die Reform mittels eines beschleunigten Verfahrens noch auf den Weg gebracht worden. Bis Januar 2018 werden die Maßnahmen mittels mehrerer Dekrete noch umgesetzt.

An vorderster Stelle der Reform steht der Wille, die Gerichte zu entlasten. Streitigkeiten sollen, wenn möglich, mit Hilfe eines *conciliateur* oder *médiateur* durch die Parteien selbst gelöst werden. Die Parteien sollen so schneller zu einem beidseitig zufriedenstellenden Ergebnis gelangen. Dabei hat sich der Gesetzgeber nicht nur auf den Zivilprozess beschränkt. Auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sollen künftig durch Mediation gelöst werden. Gleichzeitig wird ein geringerer Zulauf zu Gericht erwartet. Fälle, die einen Richterspruch erfordern, sollen so schneller bearbeitet werden.

Auch der Zugang zum Gericht wird erleichtert. Die Gerichte bleiben zentraler Ansprechpartner bei der Vermittlung von Mediatoren und Schlichtern. Mithilfe der zentralen Rechtsantragsstelle soll zudem auch für Kläger ohne anwaltliche Beratung die Stellung von Klageanträgen und der Zugang zu gesicherten Informationen erleichtert werden.

Nicht alle Fragen sind gelöst: Die außergerichtliche, einvernehmliche Scheidung vor den Notaren hat in Frankreich eine rege Debatte angestoßen und ist verschiedentlich kritisiert worden. So wird insbesondere ein unzureichender Schutz der Kinder des scheidungswilligen Paares befürchtet. Auch wird befürchtet, in Situationen mit einem starken Gefälle (etwa hinsichtlich Finanzen oder Bildung) zwischen den Partnern könnten ohne den Einfluss eines Richters einer der Parteien nachteilige Bedingungen auferlegt werden. Die Verantwortung der Anwälte ist hier noch größer als im bisherigen Verfahren.

Auch ansonsten lässt sich feststellen, dass durch die Auslagerung ehemals gerichtlicher Aufgaben die Verantwortlichkeit außergerichtlicher (auch nichtstaatlicher) Akteure beträchtlich steigt. Die Anwalts- und Notarverbände stehen dieser Entwicklung zwiespältig gegenüber. Ob die Auslagerung in die nichtstaatliche Sphäre den gewünschten Erfolg bringt, wird die Zukunft zeigen.

65. *Urvoas*, Dossier de présentation de la loi J21, Ministère de la justice: „*La justice du 21e siècle doit être une justice faite pour l'homme. C'est toute l'ambition de cette loi: améliorer la justice du quotidien, le service public rendu au justiciable*“.

66. Dossier de présentation de la loi J21, Ministère de la justice, S. 2.

Die *juridictions de proximité* wurden zum 1. Juli 2017 abgeschafft. Ihre Einsetzung im Jahr 2002 sollte nicht nur zur Entlastung der Richter, sondern auch zur Schaffung einer bürgernahen Justiz beitragen. Das Wegfallen dieser Instanz soll kompensiert werden durch eine Verstärkung der „vorübergehend tätigen Richter“. Inwieweit dadurch eine drohende Überlastung der Amtsgerichte vermieden werden kann, bleibt abzuwarten.

Schlussendlich enthält die Reform weitreichende Neuerungen hinsichtlich Transparenz und Überprüfung der „Arbeitsethik“ von Richtern. Diese Neuerungen, wiewohl sie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem primären Ziel der Effizienzsteigerung stehen, sollen das Vertrauen der Bürger in die richterliche Unabhängigkeit stärken. Unter dem Schlagwort der „Moralisierung des öffentlichen Lebens“ (*moralisation de la vie publique*) handelt es sich um eine hochpolitische Angelegenheit, die bei weitem nicht nur die Richter betrifft und die durch die verschiedenen Skandale um Scheinbeschäftigungen Familien- und Parteiangehöriger im Wahlkampf besondere Brisanz erlangt hat.

Der neue französische Präsident *Emmanuel Macron* hat auch für diesen Bereich der Justiz weitreichende Reformen angekündigt.⁶⁷ Im juristischen Bereich ist etwa denkbar, dass Transparenzpflichten, wie vom *Conseil Constitutionnel* bereits abgesegnet, auf alle amtierenden Richter und Staatsanwälte ausgeweitet werden. Daneben soll weiter an einer Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung des Gerichtsprozesses gearbeitet werden. Inwieweit diese Pläne umgesetzt werden können, wird sich im Laufe der nächsten Monate und Jahre zeigen.

Die bereits erfolgten und möglicherweise noch anstehenden Reformen können jedenfalls, nach Praxiserprobung, durchaus auch für den deutschen und EU-weiten Rechtsraum als Inspiration dienen. Die Entwicklung im Frankreich in den kommenden Monaten und Jahren darf mit Interesse verfolgt werden.

Literatur:

- Amrani-Mekki, Soraya*, Les modes amiables de résolution des différends dans la loi de modernisation de la justice du XXIe siècle, Gazette du Palais n° 5, 31.1.2017, S. 46
- Azar-Baud, Maria José*, (In)action de groupe, Gazette du Palais, n° 42, S. 52
- Bléry, Corinne*, 1er juillet 2017 : l'adieu aux juges de proximité (?), Gazette du Palais, 30.8.2016, n° 29, S. 40
- Bogucki, Brigitte*, Le nouveau divorce par consentement mutuel, attention danger, Village de la Justice, 10.1.2017, <http://www.village-justice.com/articles/nouveau-divorce-par-consentement-mutuel-attention-danger,23928.html> (Stand: 29.6.2017)
- Bogucki, Brigitte*, Le rôle de l'avocat dans le divorce par consentement mutuel, Village de la Justice, 22.5.2017, <http://www.village-justice.com/articles/role-avocat-dans-divorce-par-consentement-mutuel,25050.html> (Stand: 29.6.2017)

67. *Macron*, Une justice pour notre temps, Gaz. Pal., n° 11, 14.3.2017, S. 16.

- Bundesamt für Justiz*, Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz, Stand: 26. Oktober 2016, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaeftsentwicklung_Zivilsachen.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 29.5.2017)
- Casorla, Francis*, Réflexions sur l'amélioration de l'accès à la justice par la mise en place d'un guichet unique de greffe et la simplification de juridictions de première instance: rapport à M. le garde des sceaux, Ministre de la justice, Mai 1997
- Commission des Affaires Économiques*, Rapport d'information sur la mise en application de la loi n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation, 19.10.2016, <http://www.assemblee-nationale.fr/14/rap-info/i4139.asp> (Stand: 3.7.2017)
- Commission Delmas-Goyon*, Bericht „Le juge du 21ème siècle - Un citoyen acteur, une équipe de justice“, 2013
- Commission Guinchard*, Bericht „L'ambition raisonnée d'une justice apaisée“, 2008
- Cour de Cassation*, Avis classés par date (1992-2017), https://www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/avis_15/avis_classes_date_239/, Stand: 29.6.2017
- Égéa, Vincent*, Déjudiciarisation du divorce : brèves observations relatives à l'acte d'avocat, Droit de la famille n° 7-8, Juillet 2016, dossier 29
- Étude d'impact*, „Projet de loi portant application des mesures relatives à la justice du XXIème siècle“, 31.7.2015, S. 46
- Ferrand, Frédérique/Francoz-Terminal, Laurence*, Entwicklungen im französischen Familienrecht 2006-2007, FamRZ 2007, S. 1501
- Gautier, Joël*, Critique de la déjudiciarisation à marche forcée : l'exemple du divorce par consentement mutuel devant le notaire dans la loi de modernisation de la justice du XXIe siècle, Petites Affiches n° 232, 21.11.2016, S. 7
- Gautier, Joël*, Le renforcement des modes de règlement amiables des litiges civils après la loi de modernisation de la justice du XXIe siècle: évolution forte ou arlésienne ?, Petites Affiches n° 256, 23.12.2016, S. 5
- Gueguen-Caroll, Julien*, Peut-on contester un divorce par consentement mutuel ?, Village de la Justice, 21.6.2017, <http://www.village-justice.com/articles/Peut-contester-divorce-par-consentement-mutuel,25291.html> (Stand: 29.6.2017)
- Guinchard, Serge/Montagnier, Gabriel*, Institutions juridictionnelles, Précis Dalloz, 11e édition, Paris 2011
- Hilt, Patrice*, L'action de groupe consacrée par la loi n° 2014-344 du 17 mars 2014 relative à la consommation : peut-on s'en satisfaire ?, Gazette du Palais, 24.4.2014
- Inspection Générale des Services Judiciaires*, « Le développement des modes amiables de règlement des différends », April 2015, n° 22-15, S. 27
- Institut National de la Consommation*, L'action de groupe « consommation » : 9 actions introduites en deux ans, 29.12.2016
- Keßler, Jürgen*, Verbraucherschutz reloaded – Auf dem Weg zu einer deutschen Kollektivklage?, Zeitschrift für Rechtspolitik, 2016, S. 2
- Kommentar zu Loi n° 2016-41 du 26 janvier 2016*: Une action de groupe santé est créée, Revue générale du droit des assurances, 01.03.2016, n° 03, S. 117
- Letellier, François*, La réforme de l'envoi en possession du légataire universel et de l'exécuteur testamentaire, La Semaine Juridique Notariale et Immobilière n° 49, 9.12.2016, S. 1337
- Letteron, Roseline*, Déclaration de patrimoine : ça n'arrive qu'aux autres, Blog: Liberté, Libertés cheries, <http://libertescherries.blogspot.de/2016/08/declaration-de-patrimoine-ca-narrive.html>, 7. 8. 2016 (Zugriff: 27.4.2017)

- Macron, Emmanuel*, Une justice pour notre temps, Gazette du Palais, n° 11, 14.3.2017, S. 16
- Marque, Michel*, La réforme des juges de proximité, Dalloz Actualité, 16.9.2016
- Mayer, Lucie*, Les déjudiciarisation opérées par la loi du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXIe siècle, Gazette du Palais n° 5, p. 59
- Mollard-Courtau, Christophe*, La tentative de conciliation obligatoire préalable à la saisine du tribunal d'instance adoptée par le Parlement : enjeux et limites, Petites Affiches n° 237, 28.11.2016, S. 12
- Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang [Bearb.: Wittschier]*, ZPO, 14. Auflage, München 2017
- Pellerin, Jacques*, Commentaire de l'article 11 de la loi Justice du XXIe siècle : les nouvelles dispositions sur l'arbitrage, Gazette du Palais n° 05, 31.1.2017, S. 54
- Piwnica, Emmanuel*, Commentaire des dispositions de la loi J21 relatives à la Cour de cassation, Gazette du Palais n° 5, S. 77
- Raoul-Cormeil, Gilles*, La procédure de réexamen en matière civile après une décision de la CEDH, L'essentiel, Droit de la famille et des personnes, n° 1, 01.01.2017, S.6
- Raschel, Loïs*, Loi n° 2016-1547 du 18 novembre 2016: quelle modernisation du service public de la justice?, Gazette du Palais, n° 5, S. 68
- Rouzet, Gilles*, Libéralisation de la clause compromissoire, Defrénois, n° 24, 30.12.2016, S. 1299
- Sereno, Sophie*, Les actions de groupe issues de la loi J21 : outils de modernisation de la justice (sociale) ?, Gazette du Palais, n° 20, S.86
- Thouret, Sylvain*, Divorce - Quelles voies de recours dans le nouveau divorce par consentement mutuel ?, Droit de la famille, n° 7-8, Juillet 2016, dossier 30
- Tilp, Andreas/Schiefer, Marc*, VW Dieselgate – die Notwendigkeit zur Einführung einer zivilrechtlichen Sammelklage, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 2017, S. 14
- Urvoas, Jean-Jacques*, Dossier de présentation de la loi J21, Ministère de la Justice, http://www.justice.gouv.fr/publication/j21_dossier_de_presentation.pdf, November 2016 (Zugriff: 24.8.2017)
- Urvoas, Jean-Jacques*, Je découvre presque chaque jour un peu plus l'ampleur des difficultés, Gazette du Palais, n° 33, 27.9.2016
- Véricel, Marc*, Les recours collectifs en droit français, in: Tagungsband: Die prozessuale Modernisierung der Ziviljustiz in Deutschland und Frankreich, Hrsg. Zwickel, Martin/Cottin, Marianne/Ferrand, Frédérique, Jena 2016, S.147
- Zarka, Jean-Claude*, L'action de groupe en matière environnementale dans le projet de loi de modernisation de la justice du XXIe siècle, Petites affiches, 20.07.2016, n° 144, S. 6
- Zignani, Gabriel*, Projet de loi J21: des changements à venir dans le contentieux des collectivités, La Gazette des Communes, 28.7.2016
- Zwickel, Martin*, Das Ende der französischen juridictions und juges de proximité am 1. Juli 2017, Richter ohne Robe 2017, S. 58

